

# Aktuelle Änderungen im Waffenrecht

Nachfolgend die *wichtigsten* Regelungen im Überblick (bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre örtlich zuständige Waffenbehörde):

Der Bundestag beschloss am 17.02.2020 die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Waffengesetzes (3. WaffRÄndG), das in Teilen bereits zum 20.02.2020 in Kraft trat und ein Großteil der Bestimmungen des Waffenrechts und des neuen Waffenregistergesetzes (WaffRG) nun überwiegend zum 01.09.2020 in Kraft treten. Anlass des Gesetzes war die Umsetzung der im Jahre 2017 geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie, die in Reaktion auf die Terroranschläge von Paris im Jahre 2015 erlassen worden war. Um den illegalen Zugang zu Schusswaffen zu erschweren, sollen künftig innerhalb der Europäischen Union sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten „Lebenszyklus“ hinweg behördlich über die nationalen Waffenregister rückverfolgbar sein. Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz enthält darüber hinaus Erleichterungen für Sportschützen und Jäger.

Folgende Änderungen sind bereits zum 20.02.2020 in Kraft getreten:

- Erleichterungen für Jäger 1:  
Mit § 13 Abs. 9 WaffG wird erstmalig eine gesetzliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Schalldämpfern durch Jäger geschaffen. Die jagdrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt! Diese dürfen nunmehr Schalldämpfer für Langwaffen auf Jagdschein (ohne Voreintrag in die Waffenbesitzkarte) erwerben. Der Erwerb ist dann –wie bei einer Langwaffe- innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen, der Schalldämpfer in die Waffenbesitzkarte einzutragen. Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung verwendet werden. Dies gilt damit ausschließlich im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens.  
Schalldämpfer für Kurzwaffen sind von der Neuregelung nicht betroffen.  
Für die Verwendung von Schalldämpfern für Waffen für Munition mit Randfeuerzündung gilt diesbezüglich eine Besonderheit.
- Erleichterungen für Jäger 2:  
Mit § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG wird erstmalig eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen i.S.v. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 zum WaffG durch Jäger geschaffen.  
Jäger können damit bei der Jagdbehörde eine Erlaubnis zum Einsatz von Nachtsichttechnik beantragen, z.B. um effektiver auf Schwarzwild zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu jagen. Weitere sachliche Verbote nach dem Bundesjagdgesetz und zahlreichen Landesjagdgesetzen bestehen jedoch weiterhin.
- Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung:  
Bereits die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung oder solche, die extremistische Ziele verfolgt, reicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG aus, um die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit auszulösen. Dies gilt künftig auch, wenn die betreffende Vereinigung nicht verboten ist.

- Regelanfrage:  
Nach § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG ist zukünftig auch die Auskunft der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung einzuholen, ob die betroffene Person dort als Extremist bekannt ist.

### **Folgende Änderungen treten zum 01.09.2020 in Kraft:**

- Fortbestehen Bedürfnis:  
Das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses wird gemäß den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie alle fünf Jahre erneut geprüft.
- Bedürfnisprüfung Sportschützen:  
Der Bedürfnisnachweis für Sportschützen wird erleichtert: Schießnachweise müssen künftig nur noch für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses –also nach fünf bzw. zehn Jahren- erbracht werden. Sportschützen müssen das Bedürfnis zum Besitz ihrer Waffen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins (ab 2026 des Verbands) glaubhaft machen, dass sie in den letzten 24 Monaten den Schießsport mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben haben. Dieser Schießnachweis ist nur mit einer Waffe je Kategorie (Lang-/Kurzwappe) zu erbringen, also maximal mit zwei Waffen.  
Eine weitere wesentliche Erleichterung für Sportschützen: Sind seit Eintragung der ersten Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte zehn Jahre vergangen, reicht für Sportschützen zum Nachweis des fortbestehenden Bedürfnisses eine Bescheinigung des Vereins über die Mitgliedschaft aus.
- Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen:  
In die „Gelbe Waffenbesitzkarte“, die für minder gefährliche Schusswaffen Verfahrenserleichterungen enthält, können künftig nur noch maximal zehn Schusswaffen eingetragen werden. Für weitere Waffen ist das reguläre Verfahren zur Eintragung in eine „grüne Waffenbesitzkarte“ zu durchlaufen.  
Für Sportschützen, die bis zum 01.09.2020 bislang mehr als zehn Waffen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte erworben haben, gilt die Besitzstandswahrung.  
Somit kann ein erneuter Erwerb einer Waffe auf eine Sportschützen-WBK erst erfolgen, wenn der Bestand auf insgesamt neun Waffen vermindert wurde.
- Kennzeichnung  
Zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit sind alle wesentlichen Teile von Schusswaffen, die neu hergestellt oder neu nach Deutschland verbracht werden, zu kennzeichnen. Waffenhersteller und –händler haben künftig den Umgang mit Schusswaffen und wesentlichen Waffenteilen elektronisch anzuzeigen, so dass diese Daten im Nationalen Waffenregister erfasst werden können. Ziel ist, die lückenlose Nachvollziehbarkeit des Lebenszyklus der Waffen durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen. Im Gegenzug wird die Pflicht zur Führung von Waffenbüchern abgeschafft.

- Dekowaffen  
„Dekowaffen“ (unbrauchbar gemachte Schusswaffen) müssen der Waffenbehörde angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt jedoch erst, wenn die entsprechende Waffe überlassen, erworben oder vernichtet wird (Besitzstandsregelung).  
*(Waffenrecht-Anzeige Deaktivierte Waffen)*
- Salutwaffen  
„Salutwaffen“ (scharfe Schusswaffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können) gehören künftig der waffenrechtlichen Kategorie an, der sie vor ihrem Umbau angehörten.  
Salutwaffen, werden ab dem 01.09.2020 zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist. So bedarf etwa der Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Salutwaffe –trotz des Umbaus- einer waffenrechtlichen Erlaubnis.  
Salutwaffen, die aus verbotenen Waffen umgebaut wurden, sind –wie ihre Ursprungswaffen- verboten.  
Für „Alt-Besitzer“ erlaubnispflichtiger oder verbotener Salutwaffen wurde eine Übergangsregelung in § 58 Abs. 15 und 16 WaffG bis 01.09.2021 geschaffen.  
*(Waffenrecht – Antrag Waffenbesitzkarte)*
- Magazine  
„Große Magazine“ (mit mehr als 20 Patronen für Kurz- und 10 Patronen für Langwaffen) werden künftig verboten.

Mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung ist ab 01.09.2020 der Umgang mit

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können und
- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,

verboten.

Gleichfalls ist der Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition und halbautomatischen Langwaffen für Zentralfeuermunition verboten, die ein eingebautes Magazin mit der jeweils oben beschriebenen Magazinkapazität haben.

Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe.

Bereits erworbene Magazine stehen unter Bestandsschutz (Stichtag: 13. Juni 2017). Personen, die die betroffenen Magazine vor dem 13.06.2017 erworben haben, dürfen diese behalten, wenn sie den Besitz vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d.h. spätestens am 01.09.2021, bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen haben.

Die Anzeige hat die in § 37 f Nr. 6 WaffG vorgegebenen Angaben zu enthalten. Ein Vordruck über die vorgenannte Anzeige (siehe nachfolgender Link), dem hierzu sowohl die eigentliche Anzeige als auch eine tabellarische Liste, in die die betreffenden Magazine einzutragen sind, gehören (siehe weiterer Link).

[\(Waffenrecht – Anzeige Magazine\)](#)

[\(Waffenrecht – Anlage zur Magazinanzeige\)](#)

Die zuständige Behörde stellt dem Anzeigenden abschließend eine Bescheinigung über die abgegebene Anzeige aus.

Sportschützen, die nachweisen können, dass sie die betroffenen großen Magazine für die Teilnahme an bestimmten Schießwettbewerben im Ausland benötigen, können diese auch künftig mit einer beim Bundeskriminalamt nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragten Ausnahmegenehmigung weiter benutzen.